



Ohlstadt



Eschenlohe



Großweil



Schwaigen

Angelika Mangold

Anna Bichlmeyr

Telefon: 08841 6712-25

08841/6712-27

Fax: 08841 6712-44

E-Mail: verkehrsrecht@ohlstadt.de

Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Gemeinde Schwaigen

Aschauer Straße 26

82445 Schwaigen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachgebiet	Datum
		140-11/3	Verkehrsrecht	24.06.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44 und 45 StVO Nr. 62/2024

1. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1, 4 StVO
 Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 2, 4 StVO

folgende **Anordnung(en)** zur Verkehrsbeschränkung Verkehrssicherung

1.1

Sperrung der Straße

- 1.2 Bezeichnung der Straße: **Gemeindeverbindungsstraße Grafenaschau - Eschenlohe**

Ort der Sperrung: **von Grafenaschau bis Eschenlohe**

Dauer der Sperrung: **01.07. - 12.07.2024 von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
(nur tageweise, je nach Witterung)**

Grund der Sperrung: **Bankett-Reparaturarbeiten**

- 1.3 **Der Verkehr wird nicht umgeleitet.**

- 1.4 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Der Anliegerverkehr ist frei.

Die Zufahrt von Rettungsdienst, Feuerwehr, Müllabfuhr, Milch-LKW und dgl. ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Absperrungen sind verkehrssicherheitsrechtlich so kenntlich zu machen, dass sie auch bei Dunkelheit gut erkennbar sind. Dafür sind selbstreflektierende rot-weiße Leitbaken aus Metall zu verwenden.

An den Absperrungen sind zusätzlich zu den Verkehrszeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (VZ-Nr. 250) die Zusatzzeichen „Anlieger frei“ (VZ-Nr. 1020-30) anzubringen.

Es sind an beiden Zufahrten die Verkehrszeichen „Gefahrstelle“ (VZ-Nr. 101) sowie die Zusatzzeichen „Straßenschäden“ (VZ-Nr. 1007-34) und „auf 5 km“ (VZ-Nr. 1001-31) aufzustellen.

Die Beschilderungen sind im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Murnau vom Bauhof Grafenaschau anzubringen bzw. aufzustellen und zu entfernen.

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

1.5 Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach

- Beschilderungsplan vom
- außerorts - Regelplan Nr. B I/15 vom 24.06.2024
- innerorts - Regelplan Nr.
- Verkehrssicherungseinrichtung vom

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

2. Für diese Anordnung werden keine Gebühren erhoben, da sie im Auftrag der Gemeinde Schwaigen erfolgt.

Die Anordnungen und Auflagen (Seite 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.



Christian Scheuerer, Gemeinschaftsvorsitzender



Verantwortlicher:
Michael Höck

Tel.Nr.:
0160/91622321

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
- 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
- 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.a., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicherem Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

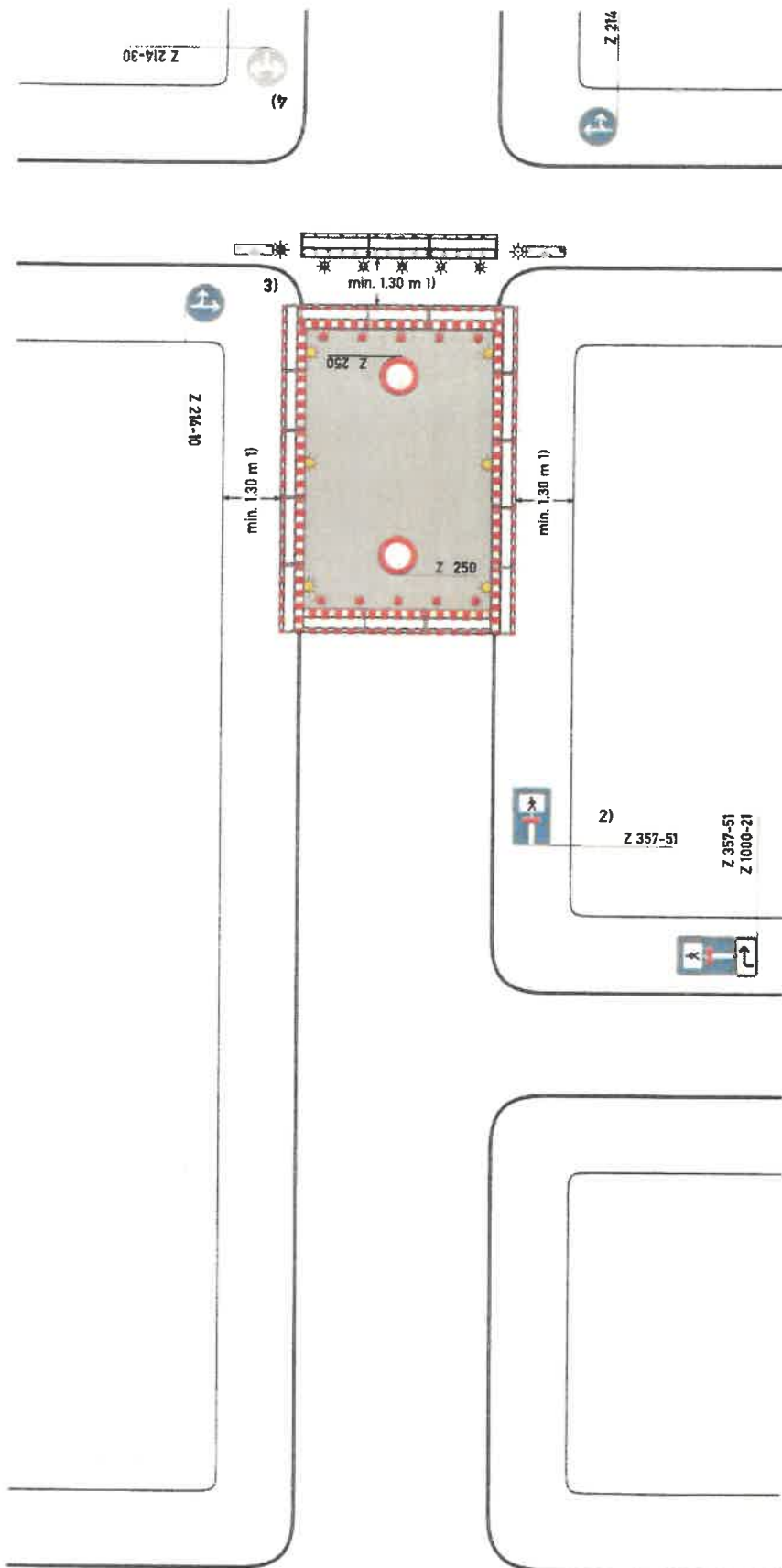
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regelplan B I / 15

Sperrung einer Straße



- Einrichtung einer Umleitung
- Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernungen
im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit mindestens 5 einseitigen roten Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2) Teilspernung erforderlich;
- Z 357
 - Z 357-50
 - Z 357-51
 - Z 357-52
- entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet
Aufstellung unmittelbar hinter dem Knotenpunkt

- 3) Absperrschrankengitter mit mindestens fünf einseitigen roten Warnleuchten sowie doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten zwecks Herstellung eines Notgehwegs angeordnet;
die entsprechenden Warnleuchten unmittelbar am Baufeld entfallen

erforderliche Dimensionierung und Lage

gemäß beigefügtem Lageplan

gemäß Anzeichnung vor Ort geprüft und angeordnet

4) wegen LZA angeordnet



05.21

26.06.2024

92

Manyan